

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassergebührensatzung - AbwGebS)

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), sowie der §§ 1, 2, 9, 10, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 2. November 2023 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) vom 2. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital vom 8. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „geeignete“ der Zusatz „, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Satz 1 wird nachfolgender Satz 2 angefügt:
„Der Einbau bzw. Wechsel der Messeinrichtung ist der Stadt mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Einbaus innerhalb von einem Monat nach Einbau bzw. Wechsel anzuzeigen.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „geeignete“ der Zusatz „, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt ersetzt:
„Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Stadt mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und einem Foto des verbauten Zählers unverzüglich anzuzeigen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Zählerstandes“ der Text „und -nummer“ und nach dem Wort „Messeinrichtung“ der Text „und der Kundennummer“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Satz 4 wird nachfolgender Satz 5 eingefügt:
„Die Stadt kann zu Plausibilitätsprüfungen die Vorlage von Fotos des Zählers mit erkennbarem Zählerstand verlangen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird nach Satz 1 nachfolgender Satz 2 eingefügt:
„Änderungen werden mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Kalendermonats wirksam.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „42,14“ durch die Angabe „43,57“ ersetzt
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „24,50“ durch die Angabe „25,50“ ersetzt
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „1,79“ durch die Angabe „1,90“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „2,62“ durch die Angabe „2,74“ ersetzt
5. § 12 wird wie folgt geändert:
Der Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister